



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XV. Des von Münster Beschwerde wegen Entführung seines Sohns.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
NOV.

gende Clausulam „die übrige und insonderheit die Stadt und Crayß Eger, „welcher hiermit das Pfand-Recht vorbehalten wird, betreffend, wann diesel- „be vermöge des Friedens-Schlusses bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich an- „melden, soll demselben gleichfalls die Gebühr in alle Wege erfolgen, haben „behaupten; die Herren Kayserliche aber dieselbe nicht zulassen wollen; sondern „auf dieser bestanden; „Da es auch noch um etliche *Restituendos* in ermeldten „Kayserlichen Erb-Landen zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Kayserlicher „Majestät anmelden, und dazu recht *qualificiren* müssen, und weiter nichts „als was der Friedens-Schluss ihnen giebt, von Deroselben begehren könnten; „welches Falls ihnen auch die Gebühr in alle Wege erfolgen sollte; Worüber „sie sich, soviel die Stadt und Crayß Eger betrifft, nicht haben vergleichen können; „bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwie- „bringlichem Schaden der hochnhdige Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten „hätte gesticket werden müssen, daferne an Seiten Chur-Fürsten und Ständen nicht „ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent „ein Attestatum folgender gestalt pro Temperamento vorgeschlagen, und zu des- „sen Beliebung des Herrn Pfalz-Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi „Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Ständen gebeten und erbeten;

1649.  
NOV.

Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung der obge- „setzten von denen Römisch-Schwedischen begehrtten Clausulae weder der Römisch- „Kayserlichen und Römischen Majestät in Böhmen, noch der Stadt und „Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz „oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben möge, „gemeynet noch ins künfftige auf einigerley Weiß und Wege ausgebeutet werden solle. „Signatum Nürnberg, den . . . Decembris Anno 1649.

## §. XV.

Des von  
Münster De-  
schwörung,  
wegen Ent-  
führung sei-  
nes Sohnes.

Es ist bereits oben, §. IV. in dem „Adjuncto sub N. II. ad finem, etwas „von einem entführten jungen von *Münster*, „vorgekommen, wovon das Factum eigent- „lich dieses war: Es hatte sich nemlich „bey den Sachsen-Altenburgischen Ge- „sandten, als vermahltem *Direktorio* „*Evangelicorum*, ein Cavalier aus der „unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, Lan- „des zu Francken, Namens Erhard von „Münster angegeben, und mit folgenden „Formalien, beschwehrend vorgebracht: „was gestalt Ihn von dem Herrn Gene- „ral Lieutenant Duc de Amalfi Sein „Sohn von 16. Jahralt vorenthalten werde, „welcher von Seiner Mutter, des von „Münsters Weibe, so Catholisch, dahin „verleitet worden, daß Er von Schwein- „furth, dahin Er Ihn seines studirens „halber gethan, und damit Ihn die Mut- „ter nicht verführte, hinweg geritten und „sich zu dem Duc de Amalfi begeben. „Seine Fürstliche Gnaden hätten sich „durch den Obristen Ranft vorige Tage

„erklären lassen, wann es nicht mit seinem „guten Willen geschehen sollte, begehrtten „Sie den Knaben nicht zu behalten, dären „aber, Er möchte es weder demselben, noch „dem Weibe, daß der Knabe ausge- „tzen, entgelten lassen. Dessen ohngeach- „tet, und ob Er wohl mit dem Duc „selbst deßhalbher geredet, so erfolge es „doch nicht. Weil Er aber erfahren, daß „der Knabe in des Secretarii Quartier, „wäre Er hingangen, mit Ihm zureden, „aber nicht zugelassen worden, sondern „derselbe Ihn verläugnet, und, wie Er „vernähme, die Nacht darauf aus dem „Hause bracht worden, und werde ausge- „hen, daß Sie Ihn dahin gebracht, daß „Er die Communion auf Pöblich ge- „brauchet ic. Dieweil dann dieses ein un- „verantwortlich ärgertlich Werck, und „zwar auch diesem ansehnlichen Convent, „welcher dahin angesehen, daß die Resti- „tutio jedem wiederfahren möchte: der „General-Lieutenant auch sich eines „solchen Wercks, nemlich einem Vater „sein

